

Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen in Wohngebäuden sowie Errichtung von KfW-Energiesparhäusern

Das KfW-Programm zur CO₂-Minderung dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden sowie der Errichtung von KfW-Energiesparhäusern einschließlich Passivhäusern, wobei der Zinssatz in den ersten 10 Jahren verbilligt wird.

Wer kann Anträge stellen?

Alle Träger der Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Was wird mitfinanziert?

A. Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung durch

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle, und zwar
 - Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände,
 - Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches (Einbau ausreichender Dämmschichten im Dach oder Wärmedämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen),
 - Fenstererneuerung (Einbau von Fenstern mit Wärmeschutzverglasung oder Austausch vorhandener Verglasungen gegen Wärmeschutzverglasung),
 - nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume.
2. Maßnahmen zur Erneuerung der Heizungstechnik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen:
 - Installation von Brennwertkesseln,
 - Installation von Niedertemperatur-Heizkesseln,
 - Installation von Wärmeübergabestationen für eine Fern- oder Nahwärmeversorgung aus Heizkraftwerken oder Blockheizkraftwerken,

- Installation von solar unterstützten Nahwärmeversorgungen,
- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk).

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl I S. 3085) einzuhalten.

B. Maßnahmen an bestehenden und neuen Wohngebäuden zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlassten Maßnahmen.

Finanziert werden:

- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk).
- Wärmepumpen
- solarthermische Anlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- Biogasanlagen
- geothermische Anlagen
- Wärmetauscher und Wärmeübergabestationen
- Wärmerückgewinnungsanlagen
- Biomasseanlagen: Hierbei muss es sich um eine Zentralheizungsanlage handeln, die ausschließlich mit Biomasse befeuert wird.

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung einzuhalten.

C. Errichtung und Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern (einschließlich Passivhäusern)

- KfW-Energiesparhaus 60
- KfW-Energiesparhaus 40



Datum: 01/2003 • Bestellnummer: 145041

Dabei muss gewährleistet sein, dass der Jahres-Primärenergiebedarf beim KfW-Energiesparhaus 60 nicht mehr als 60 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N und beim KfW-Energiesparhaus 40 nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N beträgt.

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p ist nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu ermitteln. Dies erfolgt durch einen Bauvorlageberechtigten oder einen in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieur.

Falls aufgrund von fehlenden Anlagenaufwandszahlen (gemäß DIN 4701) kein Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV ermittelt werden kann, ist eine Förderung möglich, wenn die Anforderungen der EnEV auf der Grundlage des spezifischen Transmissionswärmeverlustes H_t' gemäß Anlage (Ergänzende Informationen) unterschritten werden.

Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist mit der von der KfW entwickelten „Checkliste für KfW-Energiesparhäuser 40 und 60“ durch den Bauvorlageberechtigten oder zugelassenen Energieberater zu bestätigen und zusammen mit dem Antragsformular über die Hausbank an die KfW weiterzuleiten.

Erläuterungen zu den KfW-Energiesparhäusern und verschiedene Umsetzungsstrategien für das KfW-Energiesparhaus 60 bei einem freistehenden Einfamilienhaus können der Internet-Adresse www.kfw.de entnommen werden.

Passivhäuser

Passivhäuser erfüllen die Voraussetzungen der Förderung als KfW-Energiesparhäuser 40, wenn der Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh je m² Wohnfläche und Jahr beträgt.

Passivhäuser sind mit der Passivhaus Vorprojektierung (PHVP) oder dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) zu projektieren und nachzuweisen, welches im Internet unter der Internet-Adresse www.passiv.de verfügbar ist. Hier gilt als Flächenbezugsgröße die Wohnfläche nach II. Berechnungsverordnung innerhalb der thermischen Hülle.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

bis zu 100 % des Investitionsbetrages

Kreditbetrag:

- i.d.R. maximal 5 Mio EUR,
- bei der Förderung von KfW-Energiesparhäusern 60 max. 30.000 EUR je Wohneinheit,
- bei der Förderung von KfW-Energiesparhäusern 40 und Passivhäusern max. 50.000 EUR je Wohneinheit.

In Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen kann auch eine zur Vorbereitung der Auftragsvergabe

erstellte Energiediagnose bzw. -prognose mitgefördert werden.

Kumulierungsmöglichkeiten:

Eine Kombination/Kumulierung der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 20 Jahre bei mindestens einem und höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren. Es kann auch eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren bei mindestens einem und höchstens fünf tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Diese kann sich insbesondere für größere Maßnahmen eignen. Die Beantragung einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren mit mindestens einem und maximal zwei tilgungsfreien Anlaufjahren ist ebenfalls möglich. Diese kann insbesondere für kleinere Maßnahmen geeignet sein.

Wie sind die Konditionen?

- Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.
- Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmszinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird der Zinssatz neu festgelegt.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 abgerufen werden kann.
- Auszahlung: 96 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p.M. beginnend 2 Tage und einen Monat nach Zusage-datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Wie erfolgt die Tilgung?

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in vierteljährlichen Annuitäten zu tilgen. Im übrigen kann der Kredit jederzeit, auch in Teilbeträgen, außerplanmäßig zurückgezahlt werden.

Datum: 01/2003 • Bestellnummer: 145041

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: (069) 74 31-0 • Fax: (069) 74 31-29 44 • www.kfw.de
Niederlassung Berlin • Charlottenstr. 33/33a, 10117 Berlin • Postfach 04 03 45, 10062 Berlin • Tel.: (030) 2 02 64-0 • Fax: (030) 2 02 64-51 88
Beratungszentrum: Behrenstr. 31, Berlin Mitte, Tel.: (030) 2 02 64-0 • Informationszentrum Tel.: (0 18 01) 33 55 77 • S.W.I.F.T.: KFWIDEFF

Welche Kreditsicherheiten sind zu stellen?

a) *Private Kreditnehmer*

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z.B.:

- Grundschulden
- Bürgschaften (inkl. Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Investor und seiner Hausbank vereinbart.

b) *Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer*

Grundsätzlich keine Sicherheiten; bei Eigengesellschaften der Gebietskörperschaften: 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft der Gebietskörperschaft(en).

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Programmnummer ist 123 anzugeben.

Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

a) *Private Antragsteller*

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut mit dem dort vorrätigen Formular (KfW 141660) zu stellen. Die Wahl des Kreditinstitutes steht dem Kreditnehmer frei

b) *Öffentlich-rechtliche Antragsteller (z.B. Gemeinden und deren Eigengesellschaften):*

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der KfW mit dem Antragsformular (KfW 141833).

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW genügen in der Regel die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben. Das Investitionsvorhaben soll im Antragsformular kurz erläutert werden.

Für KfW-Energiesparhäuser ist die von einem Bauvorlageberechtigten oder einem in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieur unterschriebene „Checkliste für KfW-Energiesparhäuser 40 und 60“ zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

Für Passivhäuser ist das von einem Bauvorlageberechtigten oder einem in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieur unterschriebene Ergebnis der Passivhaus Vorprojektierung (PHVP) oder des Pas-

sivhaus Projektierungspakets (PHPP) vorzulegen. Dieses ist der KfW zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

Datum: 01/2003 • Bestellnummer: 145041

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: (069) 74 31-0 • Fax: (069) 74 31-29 44 • www.kfw.de
Niederlassung Berlin • Charlottenstr. 33/33a, 10117 Berlin • Postfach 04 03 45, 10062 Berlin • Tel.: (030) 2 02 64-0 • Fax: (030) 2 02 64-51 88
Beratungszentrum: Behrenstr. 31, Berlin Mitte, Tel.: (030) 2 02 64-0 • Informationszentrum Tel.: (0 18 01) 33 55 77 • S.W.I.F.T.: KFWIDEFF